

Privat versicherte Beschäftigte:

1. Privat versicherte Beschäftigte, die einen Beitragszuschuss nach § 257 SGB V erhalten:

Beihilfefähige Aufwendungen, welche im Zeitraum der Zuschussgewährung entstanden sind, sind um die zustehenden Leistungen aus der privaten Krankenversicherung zu mindern. Eine Beihilfegewährung kann lediglich aus dem Restbetrag gewährt werden (Regelbemessungssatz nach § 61 Absatz 1 BVO).

Eine Anrechnung der privaten Versicherungsleistungen unterbleibt, wenn während der Zeit, in der die beihilfefähigen Aufwendungen entstanden sind, kein Zuschuss gewährt wurde.

Eine fiktive Anrechnung wird jedoch ebenfalls durchgeführt, wenn der Beschäftigte anstelle der Leistungen eine Beitragsrückgewähr in Anspruch nimmt.

Behandlungen nach §§ 32 bis 34 BVO bzw. Kuren nach § 36 BVO:

Aufwendungen für §§ 32 bis 34 BVO (Anschlussheilbehandlungen, Suchtbehandlungen und Rehabilitationsbehandlungen) und Kuren nach § 36 BVO werden nur dann als beihilfefähige anerkannt, wenn der Rentenversicherungsträger die Maßnahme ablehnt oder lediglich einen Zuschuss zugesagt hat und aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme bescheinigt wurde.

Für die Gewährung der Beihilfe ist eine vorherige Anerkennung der Maßnahme notwendig.

Sollte keine Anerkennung der Maßnahme möglich sein, sind keine der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen beihilfefähig.

Pflegebedürftigkeit:

Aufwendungen aus Anlass einer wegen Pflegedürftigkeit nach §§ 38ff. BVO notwendigen Pflege sind von der Beihilfefähigkeit ausgenommen.

Berücksichtigungsfähige Angehörige:

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich nach dem jeweiligen Versicherungsverhältnis des berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Beihilfe-Arbeitsgebiet.

2. Privat versicherte Beschäftigte, die den bestehenden Anspruch auf Beitragszuschuss nach § 257 SGB V **nach dem 31.10.1999 nicht** verwirklichen:

Aufwendungen für Beschäftigte, welche **nach dem 31.10.1999** die Möglichkeit des Arbeitgeberzuschusses nicht in Anspruch genommen haben, werden bezüglich der Beihilfefähigkeit wie die Aufwendungen eines privatversicherten Beschäftigten behandelt, der einen Beitragszuschuss erhält (siehe o. g. Erläuterung).

3. Privat versicherte Beschäftigte, die **vor dem 31.10.1999** den bestehenden Anspruch auf Beitragszuschuss nach § 257 SGB V **nicht** verwirklichen:

Aufwendungen für Beschäftigte, welche bereits **vor dem 31.10.1999** die Möglichkeit des Arbeitgeberzuschusses nicht in Anspruch genommen haben, erhalten Beihilfe nach dem Regelbemessungssatz nach § 61 Absatz 1 BVO.

Behandlungen nach §§ 32 bis 34 BVO bzw. Kuren nach § 36 BVO:

Aufwendungen für §§ 32 bis 34 BVO (Anschlussheilbehandlungen, Suchtbehandlungen und Rehabilitationsbehandlungen) und Kuren nach § 36 BVO werden nur dann als beihilfefähige anerkannt, wenn der Rentenversicherungsträger die Maßnahme ablehnt oder lediglich einen Zuschuss zugesagt hat und aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme bescheinigt wurde.

Für die Gewährung der Beihilfe ist eine vorherige Anerkennung der Maßnahme notwendig.

Sollte keine Anerkennung der Maßnahme möglich sein, sind keine der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen beihilfefähig.

Pflegebedürftigkeit:

Aufwendungen aus Anlass einer wegen Pflegebedürftigkeit nach §§ 38ff. BVO notwendigen Pflege sind von der Beihilfefähigkeit ausgenommen.

Berücksichtigungsfähige Angehörige:

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich nach dem jeweiligen Versicherungsverhältnis des berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Beihilfe-Arbeitsgebiet.